

Die Schlesier und das Allgemeine Landrecht

VON HANS HATTENHAUER, KIEL

Wenn man über Schlesien und die Hohenzollern berichten will, kommt man gewiß am Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten vom Jahre 1794 nicht vorbei. Immerhin waren dessen drei maßgebliche Verfasser, Johann Heinrich Casimir von Carmer, Carl Gottlieb Svarez und Ernst Ferdinand Klein, vom König aus Breslau nach Berlin berufen worden, um das große Gesetzeswerk, bestehend aus der Allgemeinen Gerichtsordnung und dem Allgemeinen Landrecht, auf den Weg zu bringen. Aber waren sie wirklich Schlesier? Ja und nein. Denn Carmer war in Kreuznach geboren worden. Niederländischem Adel entstammend, war der Kurpfälzer nach Berlin gegangen, um dort im Staatsdienst Karriere zu machen. Von Berlin hatte man ihn nach Schlesien geschickt. Dort hat er seine, leider früh verstorbene, Frau und in dem eingeheirateten Rittergut seinen dauerhaft Lebensmittelpunkt gefunden. War er 1780 auch nach Berlin gegangen, so ist er dort nicht endgültig heimisch geworden. Gestorben ist er in Schlesien und hat sein Familienfideikommiss im eigentlichen Sinne Schlesien gewidmet. Ein bedeutender Schlesier also, und eben deshalb ein besonders schlesischer Schlesier.

Carl Gottlieb Svarez dagegen wurde immerhin in Schweidnitz geboren. Dort war sein Vater Advokat und Ratsherr gewesen. Aber auch seine Familie war eine zugereiste. Der Urgroßvater war aus der Mark Brandenburg eingewandert, Großvater und Vater hatten ihr protestantisches Bekenntnis auch in Schlesien nicht abgelegt. Das machte den Vater, der seit 1736 in Schweidnitz als Advokat lebte, zwar zu einem begeisterten Anhänger des Preußenkönigs. Der König setzte den Parteigänger alsbald zum Ratsherrn ein. Aber eben deshalb war der Vater aus echt schlesischer Sicht wohl kein wirklicher Schlesier. Immerhin hat Svarez aber nach dem Studium in Frankfurt/Oder seine Juristenlaufbahn von der Auskultatur bis zum Rat im Justizdienst in Breslau durchlaufen. Ihm wird man, zumal nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges und wegen seines Einsatzes für die Wiederherstellung Schlesiens und dessen Rittergüter, die ausländische Herkunft des Großvaters nicht mehr angerechnet haben.

Dagegen ist Ernst Ferdinand Klein nun ein echter Schlesier, ein Breslauer sogar. Aber auch zu ihm mögen sich echte, das heißt: katholische Schlesier einige Fragezeichen erlaubt haben. Der Sohn eines Kürschners war nach seinem Herkommen gewiss nicht für das Studium bestimmt ge-

wesen. Sein Vater war zudem einer jener „Menschenfreunde“ freimaurerischer Gesinnung, der in Religionssachen alles gelten ließ und es mit seiner Toleranz für katholische Gemüter wohl etwas zu weit getrieben haben dürfte. Daran sollte auch der Sohn festhalten, der nicht ohne Grund ausgerechnet in Jena und Halle studierte.

Immerhin: Sie waren oder wurden Schlesier, wenn auch nicht solche nach dem Bilderbuch. Und sie haben das Ansehen Schlesiens dauerhaft mitgeprägt, so dass auch die ganz lupenreinen Schlesier gewiß recht haben, wenn sie diese drei Männer als die Ihrigen für sich und Schlesien in Anspruch nehmen.

II

Bekanntlich waren die Müller-Arnold-Prozesse der äußere Anstoß zur Kodifikation. Seit dem Jahre 1774 hatte das Ehepaar Arnold prozessiert und durch einen Machtspruch des Königs vom 1. Januar 1780 ihr behauptetes Recht bekommen. Malte Dießelhorst hat darüber eine gründliche Quellensammlung vorgelegt, daher soll uns diese *causa proxima* nicht weiter aufhalten. Auch der Hinweis auf die vernunftrechtlichen Grundlagen der Kodifikation mag nur eine Andeutung bleiben. Man hat seit je gewusst und neuerdings ist dies bestätigt worden, dass Christian Wolffs System, Begrifflichkeit und Denktechnik die Grundlage insbesondere der Einleitung zum ALR war. Was Wolff mit seiner Wissenschafts- und Sprachtheorie an den Akademien gelehrt hatte, haben seine Schüler im ALR in die Praxis übersetzt. Preußen aber war Monarchie und nicht Akademie, und so war vor allem der Wille des Königs politisches Fundament des Gesetzesvorhabens.

Was also hielt der König von der Justiz, was von den Gesetzen, was gar von Gesetzbüchern? Wir machen es uns zu leicht, wenn wir uns darauf beschränken, den vernunftrechtlich-aufgeklärten Geist des Gesetzbuches herauszustellen. Man kann es nicht allein durch sich selbst auslegen und den Text als solchen verstehen wollen. Seit seinem Regierungsantritt im Jahre 1740 hatte Friedrich II. „von“ bzw. „in“ Preußen neben vielen anderen Regierungsgegenständen immer auch die Justiz bedacht. Grundlegend war und blieb für den „*roi philosophe*“, der sich in den jungen Jahren eindrucklich um eine theoretische Begründung seines Amtes bemühte, seine „*Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois*“ vom 1. Dezember 1749.

Man sollte bereits den Titel ernst nehmen. Es ging dem König nicht um ein Gesetzbuch, sondern schlechthin um Gesetzgebungskunst. Davon

redete und schrieb sein Jahrhundert an allen Ecken und Enden. Kurz bevor sich Friedrich in Potsdam Gedanken über die Anlässe zum Erlassen oder Ändern von Gesetzen machte, war Montesquieu „esprit“ erschienen. Wie der Franzose untersuchte der Preußenkönig den Gegenstand historisch und kam zu ähnlichen Einsichten, wie jener sie soeben verbindlich gemacht hatte. Während aber Montesquieu seine Forderungen an Stil, Sprache und Qualität von Gesetzen in der Überzeugung der Möglichkeit ihrer Verwirklichung formulierte, blieb der Preuße erstaunlich zurückhaltend, wo es um die Umsetzung des Ideals in der Rechtspraxis ging¹:

„Un corps de lois parfaites serait le chef-d'œuvre de l'esprit humain dans ce qui regarde la politique du gouvernement: on y remarquerait une unité de dessein et des règles si exactes et si proportionnées, qu'un État conduit par ces lois rassemblerait à une montre, dont tous les ressorts ont été faits pour un même but; on y trouverait une connaissance profonde du cœur humain et du génie de la nation; les châtimens seraient tempérés, de sorte qu'en maintenant les bonnes mœurs, ils ne seraient ni légers ni rigoureux; des ordonnances claires et précises ne donneraient jamais lieu au litige; elles consisteraient dans un choix exquis de tout ce que les lois civiles ont eu de meilleur, et dans une application ingénieuse et simple de ces lois aux usages de la nation; tout serait prévu, tout serait combiné, et rien ne serait sujet à des inconvénients: mais les choses parfaites ne sont pas du ressort de l'humanité.“²

Sucht man in diesem Text nun nach einer Kodifikationstheorie, so erhält man keine Antwort. Der König handelte ganz allgemein und unbestimmt von den Gesetzen. Er gebrauchte zwar auch die Wendung „Corps de lois“, redete aber nicht speziell von Kodifikation, obwohl ihm das Wort „code“ sehr wohl bekannt war und auch die Sache ihn soeben beschäftigte. Unmittelbar nach seinem Regierungsantritt hatte er seinem Großkanzler Samuel von Cocceji den Auftrag zur Abfassung eines Gesetzbuches erteilt, und 1749 bis 1753 befand sich das große Vorhaben des Codex Iuris Fridericianum als krönender Abschluß der Reformgesetzgebung in Arbeit. Hatte

1 Oeuvres VIII, 24 f.

2 „Eine Sammlung vollkommener Gesetze wäre das Meisterstück des menschlichen Verstandes im Bereiche der Regierungskunst. Man müßte darin Einheit des Planes und so genaue und angemessene Bestimmungen finden, daß ein nach ihnen regierter Staat einem Uhrwerk gliche, in dem alle Triebfedern nur einen Zweck haben. Man fände darin ferner tiefe Kenntnis des menschlichen Herzens und des Nationalcharakters. Die Strafen wären mäßig, so daß sie die guten Sitten bewahrten, ohne zu streng oder zu milde zu sein. Die einzelnen Bestimmungen müßten so klar und genau sein, daß jeder Streit um die Auslegung ausgeschlossen wäre. Sie würden in einer erlesenen Auswahl des Besten bestehen, was die bürgerlichen [=römischen] Gesetze ausgesprochen haben, und in einfacher und sinnreicher Weise den heimischen Gebräuchen angepaßt sein. Alles wäre vorausgesehen, alles in Einklang gebracht, nichts würde zu Unzuträglichkeiten führen. Aber das Vollkommene liegt außerhalb der menschlichen Sphäre.“

etwa dieses Kodifikationsunternehmen, dessen erster Teil, das Personenrecht, ihm im Januar desselben Jahres vorgelegt worden war, den König zu seiner Dissertation angeregt?

Jedenfalls wußte er, wovon er redete, wenn er sich statt über einen „code“ zurückhaltend über die wünschenswerten Eigenschaften eines „Corps de lois“ – Inbegriff von Gesetzen, Gesetzessammlungen, Landrecht? – äußerte. War es etwa die Beschäftigung mit dem Werke Coccejis gewesen, die in der Art skeptisch über Kodifikationspläne sich äußern ließ? Mehr als das schön und wortreich beschriebene Ideal beeindruckt doch die Nüchternheit des 37jährigen Monarchen. Eben weil bei der Beschreibung des Ideals eines „Corpus vollkommener Gesetze“ – nicht etwa: „vollkommenen Gesetzescorpus“! – so üppig ausholte, enttäuschte er um so mehr mit diesem letzten Satz: „Aber das Vollkommene gehört leider nicht zum menschlichen Wesen.“ Der König weigerte sich, das Vollkommene überhaupt anzustreben. Ihn leitete wohl die alte Erfahrung, dass das Vollkommene der Feind des Guten ist. Er wollte sich nicht im Himmel der Ideale verirren, sondern vielmehr hic et nunc etwas zur Verbesserung der Rechtspflege zum Wohle seiner Untertanen tun.

Schon dieses Bekenntnis des jungen Preußenkönigs läßt zweifeln, ob eine große vernunftrechtliche Kodifikation je in seiner rechtspolitischen Absicht gelegen hat. Dass aber der alte Monarch sich später ein Ziel gesetzt hat, das der junge – weniger resigniert und menschenkundig – bereits verworfen hatte, muss man nach den Quellen, insbesondere den Cabinets=Ordres von 1780, bezweifeln. Friedrich hatte seine Regierungspraxis, mehr als man es später gern zugab, von seinem Vater übernommen. Er hat seine Ansicht vom Staat als einer Maschine und sich selbst als deren königlicher Lenker im Laufe seines Lebens niemals grundlegend verändert. Auf dem Gebiet der Rechtspflege blieb sein Dauerproblem der Kampf gegen die Prozessverschleppung der Advokaten und den „Subtilitätenkram“ der Richter. Sein Misstrauen gegen das Personal der Rechtspflege war stets hellwach. Es zu beruhigen, schien ihm eine Kodifikation jedenfalls nicht besonders hilfreich zu sein. Statt auf Gesetzbücher, setzte er auf strenge und regelmäßige Visitation der Justiz und ihres Personals. Er hielt an dieser Rechtspolitik in seinen späten Jahren mehr denn je hartnäckig fest, ohne aber die Aufgabe der Rechtsbereinigung darüber zu vergessen.

Man muss nur die politischen Testament Friedrichs des Großen durchmustern, um diesen Grundton seiner Justizpolitik überall zu vernehmen. Mit seiner Gesetzgebung war der König im Jahre 1752 durchaus zufrieden. Cocceji habe den Auftrag der Rechtsreform zu allgemeiner Zufriedenheit erfüllt, und prozessuale Ungerechtigkeiten geschähen nun weit-

aus seltener als zuvor. Doch müsse man sich weiterhin um die „conduite“ der Richter sorgen. Deshalb gingen zwei Räte des Obersten Gerichts alle drei Jahre auf Visitationsreise in die Provinzen, *„um die Haltung der Richter zu prüfen und sie anzuzeigen, wenn sich unter ihnen Schuldige befinden. Man darf kein Erbarmen mit den Pflichtvergessenen haben. Die Stimme der Witwen und Waisen fordert Vergeltung und es ist Sache des Fürsten, die Richter zu ihrer Pflicht zurückzuführen durch Beispiele von Strenge gegen die, welche Mißbrauch mit seiner Autorität getrieben und das öffentliche Vertrauen unter dem Schein des Rechts und der Rechtsprechung getäuscht haben.“*

Während der König im Testament vom Jahre 1768 wiederum das Werk Coccejis rühmte, dessen Justizreform wie das Gesetzbuch *„das, indem es die Gesetze vereinfachte, ihre praktische Anwendung erleichterte“*, ging es wieder hauptsächlich um die Disziplinierung der Richter. Die *„aus Schikane wiedergeborene Hydra“*, nämlich der Geist der Habsucht und willkürlicher Gesetzesauslegung, zwängen zu ständiger Kontrolle. Unter Anwendung auf sein eigenes Amt prägte der König zwar den Satz *„Allein die Gesetze sollen regieren / Les Loix Saviilles doivent Regner“*, und königliche Eingriffe in die Rechtspflege seien unerwünscht. Dass aber die Gesetze unzureichend und reformbedürftig seien, behauptete der König damit eben nicht. Was in der Justiz bei ihm Mißtrauen und Unzufriedenheit hervorrief, lag nicht an den Gesetzen, sondern an den Gesetzesanwendern, vor allem an einer damals von der gelehrten Welt beklagten angeblich übermütigen Auslegungspraxis der Richter.

Schließlich kam es auch im Jahre 1776 zu keiner Kritik an den Gesetzen, während sich doch eben die Untertanen vom Schlage des Müllerehepaares Arnold beim mißtrauischen König gegen dessen Richter Gehör zu verschaffen wusste: *„Die Gesetze sind in diesem Lande weise genug gemacht. Ich glaube nicht, daß es nötig ist, etwas daran zu ändern; aber man muß alle 3 Jahre eine Visitation der Gerichtshöfe in den Provinzen durchführen und Aufsichtsbeamte haben, die sich über die Führung der Richter und Advokaten informieren, damit man diese bestrafen kann, wenn man sie bei Fehlern ertappt. Da jedoch die Parteien und die Advokaten die besten Gesetze zu umgehen suchen, ist es notwendig, daß man alle 20 Jahre prüft, durch welche Raffinessen sie die Prozesse verschleppen und ihnen gegebenenfalls einen Riegel vorzuschieben, damit die Prozesse nicht in die Länge gezogen werden, worunter die Parteien schwer zu leiden haben.“*³

Zwei Jahre zuvor hatte der König 1774 allerdings auf eine Beschwerde gegen seine Gerichte entschieden: *„An die Justiz: sollen dahin sehen, daß den Menschen kein Unrecht geschiehet, jedoch die Sache bald abthun, nicht nach ihrer ge-*

3 A. a. O., S. 707.

wöhnlichen Art zaudern. Ich bin mit ihren langen Formalitäten und Verschleppungen gar nicht zufrieden und werde darunter von neuem Reformen machen müssen.“⁴

Hier kam das Wort „Reform“ zwar vor, doch ging es nicht um eine Gesetzesreform, sondern um Justizreform. Der Hydra der Prozessverschleppung glaubte der König wieder einmal einige nachgewachsene Köpfe abschlagen zu müssen. So muss man sich darüber wundern, dass es durch den Skandal der Müller-Arnold-Prozesse dennoch zum Allgemeinen Landrecht vom Jahre 1794 hat kommen können. Geradlinig und konsequent verlief der Weg dorthin nicht. Eher wäre es wahrscheinlich gewesen, dass der König sich mit einer Justizreform begnügt hätte, ohne auch nur an eine Kodifikation zu denken.

Noch bevor der König am 1. Januar 1780 seinen Machtspruch in der Müller-Arnold Sache fällt und die Kammerrichter nach Spandau auf Festung schickte, berief er am 25. Dezember 1779 den Großkanzler von Carmen zum Chef des Reformwerks. Er erteilte ihm eine Immediat-Instruction und machte darin den neuen Chef der Justiz mit seinen Problemen und Klagen vertraut. Alte Justizkritik und gegenwärtiger Ärger führten zu einer persönlich gefärbten Zornesäußerung des Monarchen. Wieder wurden die Ungerechtigkeiten der Justiz beklagt, insbesondere wurde die Art der Prozessführung und das Verhalten in den Bauernprozessen gegeißelt. Die Richter seien bei Klagen der Bauern gegen deren Guts-herrschaften vom Adel korrumpiert⁵: „Denn der Bauer ist arm und kann nicht viel geben. Dagegen der Edelmann kann das aber thun ... und solchergestalt geschieht es, daß die Bauern, wenn ihre Sachen noch so juste sind, dennoch mehrenteils Unrecht kriegen.“

Wieder wurde äußerste Strenge gefordert: „denn wenn man nicht ein bißchen hart ist, kann das alles nicht helfen.“ Wer aber erwartet haben sollte, dass nun endlich das Stichwort „Gesetzbuch“ fallen oder von Gesetzgebung überhaupt irgendwie die Rede sein werde, wurde enttäuscht. Der König verlor darüber kein Wort.

Der Auftrag wurde Schlesiern übertragen und ihnen damit über die technisch-juristische Bürde hinaus ein Joch eigener Art auferlegt. Abgesehen davon, dass sie als Anhänger der Aufklärungsphilosophie in Berlin einer zwar eifrigen und lauten, aber doch kleinen philosophisch-politischen Sekte angehörten, waren sie auch noch Schlesier und keine echten Berliner. Daheim erst vor kurzem vom König als Beutepreußen vereinnahmt, waren sie nun auch noch nach Berlin verpflanzt worden und mussten feststellen,

4 Acta Borussica XVI, S. 132.

5 Acta Borussica XVI, S. 586.

dass sie dort – als Aufklärer wie als Schlesier – in doppelter Hinsicht von der alten Gesellschaft mit Vorbehalten und sogar Misstrauen beäugt wurden. Was blieb ihnen da anderes übrig, als sich untereinander um so enger zusammen zu schließen? Ihre vielgerühmte, aus dem täglichen persönlichen Umgang miteinander hervorgegangene intensive Arbeit an der Kodifikation mag daher eine ihrer Ursachen in dieser isolierten Lage gehabt haben. Es ist dem Gesetzbuch indessen gut bekommen, dass dessen schlesische Verfasser es gewissermaßen mit dem Rücken an der Wand entwerfen und ständig auf der Hut sein mussten, sich dabei keine Blößen und Fehler zu erlauben.

III

Grundlage der Kodifikation war nicht die Zornesäußerung vom 25. Dezember 1779, sondern waren die „Allerhöchste Königliche Cabinetts-Ordre die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend“ vom 14. April 1780 und die Cabinetts-Ordre vom 27. Juli 1780. Inzwischen waren Carmers Gehilfen aus Schlesien eingetroffen. Svarez entwarf den Text beider königlicher Verordnungen, in denen es nun um die Sachfragen ging. Svarez wußte sich in Kenntnis der Vorstellung seines königlichen Herrn sehr wohl an diese gebunden und wollte es auch sein. Er schrieb nichts in die Cabinetts-Ordres hinein, was der kritische König nicht unbedenklich hätte gutheißen und unterschreiben können. Indessen konnte er nicht verleugnen, dass er ein Mann der Justiz war, dem es um deren Ansehen und Verbesserung ging. Er konnte und wollte nicht so verächtlich von seinem Beruf denken wie der König. Der dem Geist der Aufklärung huldigende Regierungsrat war zwar wie sein königlicher Herr davon überzeugt, dass das Licht der Vernunft endlich auch in den Beratungszimmern der Justiz scheinen und die Geister der Richter erleuchten müsse. Das aber war mit Zornesausbrüchen nicht zu schaffen. Es galt, zwischen Reformbedarf und Rechtsalltag den erfolgreichen Weg zu suchen. Für von Carmer, Svarez und die anderen der kleinen Schar aufgeklärter Justizpolitiker war nächst dem Willen des Königs ihr politisches Glaubensbekenntnis von Wichtigkeit. Das sollte bereits die Cabinetts-Ordre vom 14. April 1780 zeigen.

Sie war das Grundgesetz der gesamten folgenden Justiz- und Rechtsform und wurde außer in der Gesetzessammlung von Mylius in der neuen Prozessordnung des Corpus Iuris Fridericianum von 1781 abgedruckt. Die vom König mit dem großen Werk beauftragten Reformer verehrten sie als ihr Heiligstes und ließen damit jedermann wissen, dass ihr Tun unter dem besonderen Wohlwollen und Schutz des Monarchen stehe. Sie unterstell-

ten damit, dass alle nun einzuleitenden Unternehmungen aus königlichem Willen entspringen. Das aber war nicht der Fall. Bereits Stölzel hat betont, dass Friedrich der Große „zunächst nicht“ an eine Neubearbeitung der Prozessordnung und des Landrechts gedacht und dass erst von Carmer „den Stein ins Rollen“ gebracht habe. Vielleicht muss man sogar schärfer formulieren. Womöglich hat der König überhaupt nicht an ein neues Prozessgesetzbuch, schon gar nicht an eine Kodifikation des materiellen Rechts gedacht, wie sie später zustande kam.

Die Cabinetts-Ordre vom 14. April 1780 unterschied sich in ihrem Stil auffällig von den bisherigen Äußerungen des Königs. Auch wenn sonst nicht bekannt wäre, dass Svarez ihr Verfasser war, lässt sie deutlich erkennen, dass der Monarch hier nicht Selbsterdichtes diktierte, sondern einen Text der Reformer übernommen und gebilligt hat. Hier äußerte nicht ein König seinen Unwillen, sondern es nahmen die Fachleute der Justiz das Wort. Das zeigte sich bereits am zurückhaltenden Stil des Reformgesetzes. Prozessuale Reformmodelle, mit denen von Carmer bisher in der traditionellen Rechtspflege gescheitert war, lagen theoretisch voll entwickelt und griffbereit vor. Nun sollte den Visionen der Theorie kraft königlicher Approbation der Sieg in der Praxis verschafft werden. Die Gruppe um von Carmer wäre politisch instinktlos gewesen, wenn sie die günstige Gelegenheit königlichen Wohlwollens nicht genutzt hätte. Eine Justizreform sollte von Fachleuten durchgeführt werden, die sich ihrer politischen Macht wie der Richtigkeit ihrer Ideen und deren Umsetzbarkeit in die Praxis gewiß waren. Sie waren eben typische Aufgeklärte, theoriegläubige Volkserzieher.

Die Cabinetts-Ordre begann mit einem Rückblick. Es sei bereits 1746 darum gegangen, dass die Justiz mit vorzüglichen Männern besetzt, das Prozessrecht vereinfacht, verstreute und zweideutige Gesetze gesammelt und präzisiert hatten werden sollen. Was beim König als Erbitterung zum Ausdruck gekommen war, wurde hier mit juristischer Methode geordnet als ein Problemkatalog und Gliederung des Inhalts des Reformgrundgesetzes. Es ging um Richterauswahl, Prozessvereinfachung und Gesetzesbereinigung.

Letzterer sollten die beiden kommenden Kodifikationen dienen. Es darf nicht übersehen werden, dass von einer Bearbeitung des Rechtsstoffes erst an dritter Stelle die Rede war und dies zudem in einer sehr allgemein gehaltenen Weise. Weder verlor der König ein Wort über den Umfang des Vorhabens, noch gab er von Carmer gar eine Theorie an die Hand. Sein Schweigen war willkommen und bot den Reformern die Gelegenheit, das theoretische Vakuum des königlichen Auftrags mit eigenen Ideen politisch zu füllen.

Was die Cabinetts-Ordre zum Problem der Richterdisziplinierung und -auswahl sagte, war nicht neu. Dem Kenner des preußischen Beamtenrechts fällt allerdings das Stichwort „Conduite-Liste“ auf, derentwegen sich später Generationen preußischer Beamter empören sollten. Der König hatte sein Justizpersonal fest im Griff und sah hier keinen Anlaß zu tiefgreifenden Neuerungen. Mehr Worte machte er über die Prozessreform. Hier taucht wieder die alte Klage auf über die Bosheit der Advokaten und die auf Barbarei und richterlicher Bequemlichkeit beruhende „unnatürliche Prozessordnung“. Bestimmt erteilte der König den Reformern den Auftrag zur Einführung der Amtsermittlung im Zivilprozess: „*daß der Richter künftig die Parteien mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören*“ solle. Das war ein einfaches Prinzip und scheinbar leicht zu verwirklichen. Die Ermittlung des Sachverhalts sollte nicht den Anwälten überlassen, sondern in unmittelbarer und persönlicher Vernehmung der Parteien vom Richter selbst vorgenommen werden. Die Advokatur sollte abgeschafft, und die Advokaten sollten, soweit sie brauchbar schienen, als staatlich besoldete „Assistenzräte“ angestellt werden. Sie sollten den Richter im Geschäftsbetrieb kontrollierend und fördernd begleiten, aber keine Gelegenheit mehr zum Hinziehen der Prozesse durch übersteigerte Förmlichkeiten und zum Füllen ihrer Beutel auf Kosten des Publikums haben.

Obwohl der König bisher auf die Gesetze kaum Gedanken verschwendet hatte, machte er nun über diesen Gegenstand lange Ausführungen. Vermutlich wäre die Cabinetts-Ordre nicht so wortreich ausgefallen, wenn deren Verfasser hier nicht mit Widerspruch ihres königlichen Herrn gerechnet hätten. Sie wollte sich mit dem Auftrag zur Gesetzesreform ein zusätzliches und weites Aufgabenfeld verschaffen, das der König angeblich bisher hatte brachliegen lassen. Womöglich hat er nicht geahnt, dass die Gruppe um von Carmer mit ihrer Aufklärungsbegeisterung etwas ganz anders und weitaus mehr als praktische Rechtsbereinigung erreichen wollte. Hat er etwa verkannt, dass er es diesmal nicht mit allgemeiner aufgeklärter Menschheitsbeglückung zu tun hatte, sondern mit einer leidenschaftlich ihr politisches Ziel der Staatserleuchtung verfolgenden Schar? Jedenfalls unterzeichnete er mit der Cabinetts-Ordre vom 27. Juli 1780 lediglich den Auftrag, das bereits vorhandene Recht zu bereinigen, nicht aber grundsätzlich Neues zu schaffen. Hier scheint ein deutlicher Abstand zwischen der rechtspolitischen Theorie des Königs und jener Reform bestanden zu haben. Die Cabinetts-Ordres verdeckten ihn gegenüber dem König in so moderater Form, dass ihr Ziel einer grundlegend neuen Kodifikation bei ihm keinen Anstoß erregte. Sie war aber doch so gefasst, dass auf dieser Grundlage eine neue Rechtspolitik verfolgt werden konnte. Entsprechend

vieldeutig fiel der Kodifikationsauftrag aus. Es wurde zwar an letzter Stelle der Reformgegenstände genannt, war aber doch das Hauptanliegen der Gruppe um von Carmer. Ihm sollte sie in der Folgezeit fast ihre gesamte Zeit, mehr als ein Jahrzehnt angestrenzter Arbeit widmen.

Der Reformauftrag lautet lediglich, „*daß alles Gesetze für unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache abgefaßt genau bestimmt und vollständig gesammelt werden*“ sollten. Es gebe Verständnisschwierigkeiten wegen der Latinität des römischen Rechts und dadurch bedingte Mehrdeutigkeiten. Zudem bestehe Bedarf nach Rechtsbereinigung. Nur das „*Wesentliche mit dem Natur-Gesetz und der heutigen Verfassung übereinstimmende*“ sollte aus dem römischen Recht übernommen werden. Es ging also nicht um die Abschaffung, sondern nur um die Modernisierung des römischen Rechts und Übertragung des noch davon Brauchbaren in die deutsche Sprache. Die Gesetzessammlung sollte als überarbeitetes Pandektenrecht subsidiarisch im Rang nach den Provinzialrechten gelten. Die Provinzialrechte seien ebenfalls in „Gesetz-Büchern“ zu fassen. Dieser Auftrag weckte einen mächtigen Gegner der Kodifikation: die Stände.

Vor allem sollte die Auslegungsbefugnis der Richter eingeschränkt werden. Prompt fiel hier der Lieblingskampfbegriff des Königs „Subtilitätenkram“ und machte ihm einen weiteren Reformschritt schmackhaft. Er war versteckt untergebracht, und es war nicht ohne weiteres zu erkennen, welche weitgesteckten Ziele damit verfolgt wurden: die Gesetzskommission. Natürlich musste man dem König nicht erklären, dass als Redaktoren des geplanten Gesetzbuches nur besonders geeignete Leute in Betracht kamen. So kannte man es schon seit den Tagen Justinians und Tribonians. Es mussten von von Carmer die geschicktesten und redlichsten Leute ausforscht werden. Natürlich wusste er bereits, wer in die Gesetzskommission berufen werden sollte. Dennoch lag es eigentlich auf der Hand, dass die neue Kommission ihr eigenes Ende durch Abschluss der Kodifikationsarbeit schnellstens selbst herbeiführen werde, dass sie nach Vorlage des auszuarbeitenden Entwurfs aufzulösen war. Dies aber sollte nicht der Fall sein: „*Dergleichen Gesetz-Kommission muß auch künftig beybehalten werden, damit bei etwa sich ereignenden Mängeln, Undeutlichkeit oder Fehlern der Gesetze solche auf eine gründliche Art verbessert, supplirt oder interpretirt werden können.*“

Von allen Ausführungen der Cabinetts-Ordre scheint dieser eine Satz den Kodifikatoren der wichtigste gewesen zu sein. Über Sprachfragen und Rechtsbereinigung ließen sich viele Worte machen. Es gab dazu in Deutschland bereits eine jahrhundertealte Diskussion, und das Bürgerglück lieferte hier eine überzeugende Begründung. Über die Einrichtung einer die Gesetzesredaktion überdauernden, ständigen Gesetzskommission aber

konnte man sehr wohl streiten. Hier ausgerechnet begnügte sich die Cabinets-Ordre mit wenigen Worten. Sie bediente sich zur Begründung der Neuerung des insbesondere von Beccaria geforderten Verbots richterlicher Gesetzesauslegung, wonach man dem Richter nicht gestatten dürfe, sich mit Hilfe der Auslegung selbst zum Gesetzgeber zu machen. In diesem Sinne hatte bereits Cocceji der richterlichen Auslegung möglichst enge Grenzen ziehen wollen. Mit solch plausibler Begründung wurde dem König die Gesetzkommision schmackhaft gemacht. Dass damit weitaus mehr beabsichtigt war, hat Friedrich womöglich nicht erkannt.

IV

Nicht nur um den König schnellstens zufriedenzustellen, ging man in Schritten vor. Erst deren letzter, wenn auch aufwendigster, diente dem Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuches. Bis es zu dessen Schlussversion in Gestalt des ALR kam, vergingen 14 Jahre. Und Savigny hat sicher Recht mit der Vermutung, „daß der Plan des Werks so wie der ganzen Rechtspflege, die darauf gegründet werden sollte, nicht immer derselbe gewesen ist“.

Schneller, aber ebenfalls umkämpft, verliefen die Verkündung einer neuen Prozessordnung und die Reform der Gerichtsverfassung. Anfangs ging alles Schlag auf Schlag. Die ersten beiden Maßnahmen waren Überraschungsangriffe. Der Abstand zwischen ihnen und den Jahren der Redaktion des ALR könnte nicht auffälliger sein. Den Beginn machte die Gruppe von Carmers mit dem Entwurf einer neuen Prozessordnung, dem Corpus Iuris Fridericianum. Er soll bereits nach einmonatiger Arbeit im Frühsommer 1780 fertig gewesen sein und trat am 26. April 1781 in Kraft. Solche Geschwindigkeit war nur möglich, weil weite Teile der Prozessordnung aus früheren Texten hatten übernommen werden können. Zudem ging es von Carmer im Prozessrecht eigentlich nur um eine einzige Neuerung: die Einführung der absoluten Officialmaxime. Er glaubte in der Tat den „Stein der Weisen“ (Stölzel) gefunden zu haben, indem er dem Richter die Ermittlung der Tatfrage übertrug und sie den Advokaten entzog. „*Prompte, unparteyische, von Schikanen und unnützen Subtilitäten gereinigte Rechtspflege*“ sollte nach dem Vorbericht des Corpus Fridericianum künftig das Ideal der Justiz sein.

Nach Abschluss der Kodifikation der Prozessordnung, die sich allerdings von Jahr zu Jahr mehr und mehr selbst als reformbedürftig erwies und im Jahre 1793 durch eine völlig überarbeitete Allgemeine Gerichtsordnung ersetzt werden musste, verschafften die Kodifikatoren sich den

endgültigen Auftrag zur Arbeit am Allgemeinen Gesetzbuch. Die von Svarez entworfene Cabinetts-Ordre erging am 24. Juli 1780 und ließ wiederum nicht erkennen, dass es den Kodifikatoren um ein Monumentalwerk ging. Vielmehr ordnete der König an, dass keine neuen Gesetze gemacht werden, sondern lediglich die vorhandenen revidiert und dem Bedarf der Zeit angepasst werden sollten. Ein Kodifikationsauftrag war das nicht. Dies bestätigt die Annahme, dass der König nicht ahnte, was seine Justizreformer in Wahrheit vorhatten.

Zur selben Zeit ließ von Carmer erkennen, was er sich beim Vorschlag der Einrichtung einer Gesetzkommission gedacht hatte. In der Prozessordnung hatte es dazu nur eine kurze Andeutung gegeben, so dass Satzung und Geschäftsordnung der Kommission vom König noch zu erlassen waren. Damit aber ging es nicht so schnell, vermutlich weil die neue Einrichtung nicht länger zu verharmlosen war. Schließlich erging das Patent am 29. Mai 1781. Dass die Sache trotz königlichen Wohlwollens Schwierigkeiten machte, lässt sich der Aufteilung der Kommission in zwei Deputationen entnehmen. Während das ursprüngliche Modell der Gesetzkommission als „Justiz-Deputation“ vorgestellt wurde, war ihr nun die „Finanz-Deputation“ zur Seite gestellt worden. Deren Mitglieder mussten vom Generaldirektorium gestellt werden. Die Kontrolleure aus der Verwaltung waren schon ins Boot gestiegen. Sie waren für alle wirtschaftspolitischen Fragen zuständig. Die Kommission sollte die Entscheidungen der Provinzialinstanzen prüfen, jene visitieren, aber auch gutachtlich zu allen Gesetzesvorhaben Stellung nehmen. Für die Entscheidung über streitige Rechtsfragen, die verbindliche Auslegung der Gesetze auf Anfrage der Gerichte, war die Justiz-Deputation allein zuständig. Dazu wurde ein bestimmtes Verfahren, vor allem ein Instanzenzug, vorgeschrieben, so dass es nicht leicht zur Vorlage von Rechtsanfragen aus der Justiz bei der Gesetzkommission kommen konnte. Der Richter musste sich fragen, ob seine Rechtsbedenken womöglich auf intellektueller Schwäche beruhten und ob er sich mit seinem Auslegungsproblem vor sein Obergericht wagen konnte. Die Vorlagepflicht bürdete ihm ein neues und schwer abschätzbares Berufsrisiko auf. Ingesamt wissen wir über die Praxis der Gesetzkommission heute noch wenig, doch deutet bereits das Patent von 1781 an, dass diese schöne Theorie an Glanz zu verlieren begann, sobald es um ihre Umsetzung in die Praxis ging.

Damit schien im Mai 1781 für die Zukunft der künftigen Kodifikation und ihrer Auslegung gesorgt zu sein. Nun musste um die Gerichtsverfassung noch hart gekämpft werden. Es ging dabei um die zentralisierte Organisation einer Vielzahl von Gerichten. Man konnte sie zwar nicht bereits

in einen einheitlichen gemeinsamen Instanzenzug verschmelzen und der ständestaatlichen Gerichtsverfassung das Ende bereiten, doch sollte wenigstens die Gerichtsaufsicht in der Hand des Groß-Kanzlers vereinigt werden. Dies geschah durch die überaus kurze, aber höchst wichtige Cabinets-Ordre vom 3. November 1781. Eine Fülle von Gerichten und Kollegien war bisher der Aufsicht des Chefs der Justiz entzogen gewesen. Zu ihnen gehörte auch das Kammergericht. Der König geruhte, die verschiedenen Höfe der Rechtspflege der Aufsicht des Groß-Kanzlers von Carmer zu unterstellen, damit dieser sie „übersehen und in gehöriger Ordnung“ halten sollte⁶. Damit hatte von Carmer zwar eine erhebliche Machtstellung in der Justiz, insbesondere über das Kammergericht errungen, doch war der Widerstand der Kammerrichter nicht schon deshalb gebrochen und ihr Sachverstand keineswegs gelähmt. Vom November 1781 bis Januar 1782 zogen sich die Verhandlungen wegen Neueinrichtung der Kammerjustiz hin. Über die hierbei geleistete Facharbeit und die harten Auseinandersetzungen zu berichten, ist hier nicht der Ort. Erwähnt werden muss dagegen die Bilanz dieser ersten stürmischen Reformphase. Sie erfolgte durch ein „Cirkulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia über einige bey der Anwendung des neuen Modi procedendi bemerkte Fehler und Mißverständnisse“ vom 19. März 1782⁷.

Vor allem die Umwandlung der Advokatur alten Stils in das Justizkommissariat hatte Unruhe bereitet. Dass die Neuerung nicht leicht zu begreifen war, zeigten die wortreichen Ausführungen, die den Richtern die Einrichtung der Assistenzräte erklären sollten. Was waren sie denn nun? Durften sie nicht mehr Advokaten sein, von Parteien bestellte und im Interesse der Parteien tätige Anwälte, die für ihre Mandanten das Beste herausholen wollten, so doch auch keine Richter. Als unter dem Richter stehende Justizbeamte sollten sie die Sachaufklärung so weit treiben, dass jener den Rechtsentscheid treffen konnte. Dabei taten die einen offenbar zuviel und die anderen zuwenig. Mancher Assistenzrat benahm sich nun wie ein Richter, griff dem Gericht in der rechtlichen Beurteilung vor und wurde rechtsgutachtlich tätig. Andere konnten ihr altes Tun nicht vergessen und ermittelten nicht so unparteiisch, wie es den Justizreformern vorgeschwebt hatte.

Dem sollte nun durch die Hinweise des Cirkulars abgeholfen werden. Aber war das überhaupt möglich? Schon die Sachaufklärung war ohne solide Rechtskenntnisse der Assistenzräte nicht angemessen zu leisten.

6 Acta Bor. A. a. O., S. 536.

7 Mylius NCCM VII, Sp. 898 – 920.

Mussten diese aber rechtskundig sein, so konnte man sie letztlich am Einbringen ihrer Rechtsansichten in die Entscheidung nicht hindern. Tatfragen und Rechtsfragen waren nicht so klar voneinander zu trennen, wie es sich der König und von Carmer vorgestellt hatten. Was bei Bauernprozessen in Schlesien wohl möglich gewesen war, konnte nicht einfach auf komplizierte Verfahren übertragen werden. „*Beruhigung mancher ängstlicher und mißtrauischer Gemüter*“ bei der Justiz wie beim rechtssuchendem Publikum war dringend erforderlich. Eine erste Konzession an die Tradition und mithin ein erstes Opfer der reinen Lehre von der absoluten Amtsermittlung war bereits 1782 fällig. Das Zirkular musste den Rechtslaien zugestehen, dass sie sich auch künftig nach freier Wahl Rechtsrat wie bisher bei ihren Advokaten suchen durften, mochten diese nun such Assistenzräte heißen. Nicht jedermann wollte offenbar die neuen Justizbeamten ebenso vertrauensvoll um Rechtsrat fragen, wie er es bei seinen alten Advokaten getan hatte. In den Augen der Rechtslaien scheinen die Advokaten doch nicht so böse Leute gewesen zu sein, als welche der König sie verdächtigte.

Auch die Vorschriften zur Rechtsanfrage bei der Gesetzkommission hatte Verwirrung gestiftet. Die Richter hatten sie „*unrecht verstanden oder außer Acht gelassen*“. Hatte man etwa bei den Justizkollegien die neue Einrichtung bewusst missverstanden, sie extensiv ausgelegt oder aber nach alter Praxis Auslegungsfragen selbst geklärt und die Weisheit der Kommission verschmäht? Es lag von Carmer sehr daran, seiner Neuerung zu einem gesicherten Dasein in der Rechtspraxis zu verhelfen. Bei den Gerichten fand er damit wenig Gefolgschaft. Es war nicht schwer gefallen, eine neue Prozessordnung zu verfassen. Nun machte es um so größere Mühe, der Gerichtspraxis den Sinn der Neuerungen einzureden und die Mitarbeit der Justiz zu gewinnen. Nach quälenden Jahrzehnten begann man 1833 denn auch mit der Rückkehr zur Advokatur.

V

Inzwischen hatten sich alle politischen Kräfte auf dem Kampfplatz versammelt, zwischen denen das große Werk des Allgemeinen Gesetzbuches ausgefochten werden musste. Der alte König behielt zwar die Oberaufsicht, kümmerte sich aber nicht um die Einzelheiten und wurde 1786 in seinem Amt von einem andersgesinnten Nachfolger abgelöst. Die Reformgruppe um von Carmer hatte bis dahin das Gesetz des Handeln bestimmt. Ihr stand skeptisch die am Gerichtsgebrauch festhaltende Justiz, insbesondere das durch die Aufsicht des Groß-Kanzlers geschwächte Kammergericht, gegenüber. Der Praxis wollte nicht einleuchten, was theo-

retisch so einfach zu sein schien. Auch das Publikum scheint die Neuerung nicht begrüßt zu haben. Eine mächtigere Gegenmacht als jene aber waren die Stände und Provinziallandtage, denen die ganze Richtung nicht passte. Sie machten im Frühjahr 1783 mit ihren aufeinander abgestimmten Gegenvorstellungen den Anspruch auf Beteiligung am Gesetzgebungswerk beim König geltend. Sie beschwerten sich⁸,

„1. daß ohne uns im mindesten zu hören, die ganze Prozeßordnung de anno 1748 abgeändert worden ist, wodurch viele gute Erinnerungen unterdrückt worden sind;

...

4. daß, ohne uns zuzuziehen, das Reglement vom 30. November 1782 und eine totale Veränderung des Kammergerichts und aller Instanzen erfolgt ist;

5. daß ein ganz neues Gesetzbuch, ohne uns zu hören, herauskommen soll und wir bloß bei einem noch außer alledem intendirten zweiten Gesetzbuch über einige Bagatellen vom Provinzialrecht befragt werden sollen, wenn schon alle Hauptsachen abgeändert sind und feststehen.“

Zwar fanden die Stände mit ihrer Forderung nach Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren erst beim neuen König, Friedrich Wilhelm II., Gehör, das allerdings bereits 11 Tage nach dessen Thronbesteigung, aber sie waren aus gutem Grund mißtrauisch geworden. Dass die zugesagten Provinzialgesetzbücher eher Alibicharakter haben würden und die subsidiarische Geltung des Allgemeinen Gesetzbuches in der Praxis bald überholt sein würde, ahnten sie längst. Ihnen schien es Unrecht, dass ein kleiner Kreis nach außen abgeschirmter, theoriebegeisterter „Ideologen“ (von der Marwitz) die Sache möglichst unbemerkt und schnell unter sich ausmachen durfte und durch Überraschung zum Ziel kommen wollte.

Das nun geweckte Mißtrauen hatte viele Anhänger, während die kleine Gruppe um von Carmer sich allein, und das nur bis 1786, auf das Vertrauen des Königs stützen konnte. Um so wichtiger wurde es danach, für das kommende Gesetzbuch Sympathie und Vertrauen zu wecken, die beim Überraschungscoup der Prozessreform verlorengegangen, wenn je vorhanden gewesen waren. Das benötigte Zeit. Angesichts solcher Gegner musste das Gesetzbuch nun wirklich qualitativ grundlegend Neues bringen und sich als ein offensichtlicher Fortschritt erweisen. Der Widerstand beflügelte die Arbeit der Gesetzesreformer. Die öffentliche Meinung wurde – womöglich mehr als 1780 geplant – befragt und um ihre Kritik und Unterstützung gebeten. Die Verlegenheit der Jahre nach 1786 dürfte nicht der unwichtigste Grund dafür gewesen sein, dass das neue Gesetzbuch sich einen hervorragenden Platz in der Rechtsgeschichte hat erobern können.

⁸ Acta Borussica, Denkmäler, S. 813.

Die Stationen auf dem Wege dahin sind bekannt: Auswertung des römischen Rechts auf dessen Brauchbarkeit, Beratung und Abfassung von Teilentwürfen, deren Versendung zur Begutachtung an die Fachleute innerhalb und außerhalb Preußens, wiederholte Preisausschreiben und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Daneben kam, von der Forschung zu Unrecht nicht beachtet, eine gründliche Bearbeitung der Allgemeinen Gerichtsordnung zustande. Dass man sich für die Meinung der Gerichte diesmal besonders interessierte, dürfte auch eine Folge der durch die Justizreform verursachten Missstimmung gewesen sein.

Die Meinung der Praxis war wieder gefragt. Da neue Gesetzbuch sollte keine praxisfernen Visionen enthalten, sondern den preußischen Rechtsalltag abbilden und ordnen. Da ging es um bekannte Rechtsfragen, aber auch um Rechtsgebiete, welche die Monarchie in einem Allgemeinen Gesetzbuch nicht unbedingt erwartet hatte. Auch die Verfassung der preußischen Staaten wurde im Rahmen des Möglichen angesprochen. Es wurde sogar vom König und dessen Amte, von den Staatsdienern und der Polizei geredet. Dieses Gesetzbuch schien eine Art von Verfassung, vielleicht der Ersatz einer Konstitution sein zu sollen, wie man sie derzeit in der USA, der Toskana und Frankreich entwarf. Die Redaktoren des Allgemeine Landrechts befanden sich hierin zwar in Übereinstimmung mit dem Geist ihrer Zeit, machten damit aber – anders als die Verfasser des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – ihr Gesetz politisch anfällig.

Gerühmt werden muss die Sprachleistung. Man braucht nur einen Text aus dem Gesetzbuch Coccejis oder Kreittmayrs vergleichend neben seine Entsprechung im ALR zu legen, um den sprachlichen Fortschritt zu erkennen. Nicht nur das preußische Recht, sondern den ganzen deutschen Sprachraum hat dieser Stil geprägt. Auch dahinter stand eine Theorie. Allerdings ist die Sprachleistung des ALR erst durch die wissenschaftlich-begriffliche Vorarbeit eines ganzen Jahrhunderts ermöglicht worden. Aber das mindert nicht den Ruhm der Verfasser der Kodifikation. Sie hatten von Anfang an gewusst, dass die Sprache ein Hauptkriterium ihres Werkes sein würde. So hatte es Svarez dem König in die Cabinetts-Ordre von 1780 hineingeschrieben. Sie hatten zu diesem Zweck eine klare Regel zum Gesetzesstil entworfen. Diese war ebenso einfach zu formulieren wie schwer in die Tat umzusetzen: Jede Norm sollte grundsätzlich so kurz wie möglich gefasst sein und möglichst nur aus einem Haupt- sowie einem Nebensatz bestehen. Mit dieser Stilregel brachten die Kodifikatoren ein für die damalige Zeit einmaliges Werk zustande, das sich alsbald auch Österreich zum Vorbild setzte. Noch heute kann man mit Genuß ohne das Gefühl der Fremdheit im Allgemeinen Landrecht lesen. Man wagt kaum zu fragen,

welche Entwicklung die deutsche Gesetzessprache genommen hätte, wenn es das ALR nicht gegeben hätte.

Andererseits war diese Sprachleistung doch nicht von einer solchen Überzeugungskraft, dass sich dahinter die neue, aufgeklärte Rechtspolitik hätte verbergen können. Das Scheitern der Kodifikation war fast unvermeidlich, als Friedrich der Große zu Grabe getragen wurde. Die Suspension des 1789 abgeschlossenen Kodifikationsentwurfs durch Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1792 schien das Todesurteil zu sein. Dass die Teilung Polens und der territoriale Gewinn im Osten dann doch zur Verkündung des Gesetzbuches den Anstoß gaben, ist bekannt. Hier nun kamen wieder Schlesier ins Spiel.

Aus Schlesien war mit den drei Redaktoren der das ALR belebende und schaffende Geist gekommen. Aus Schlesien drohte dem soeben fertig gestellten Gesetzbuch allerdings auch eine tödliche Gefahr. Gemeint ist die sogenannte Suspension der bereits verabschiedeten Kodifikation. Die äußeren Daten sind bekannt:

am 31. Dezember 1789 erteilte der König die Druckerlaubnis für das ALR

am 20. März 1790 erging das Publikationspatent: das ALR sollte am 1. Juni 1792 in Kraft treten

am 18. April 1792 erfolgte die Suspension des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit

am 5. Februar 1794 ordnete das zweite Publikationspatent das Inkrafttreten für den 1. Juni 1794 an.

Bekannt ist, dass die Suspension dem Gesetzbuch eigentlich den Todesstoß hatte geben sollen und dass es zu seiner Neubelebung nur auf wunderbare Weise dank der Zweiten Teilung Polens vom 1. Oktober 1793 gekommen ist. Bekannt ist auch, dass der entschiedenste gegen das Gesetzbuch gerichtete Angriff aus Breslau kam und von dem Wirklichen Geheimen Etats- und schlesischen Justizminister Adolph Heinrich Leopold Freiherr von Danckelmann (1736–1807) geführt worden ist. Dieser war es allerdings auch, der sich später gutachtlich am 17. Mai 1793 und am 28. Oktober 1793 beim König für das Inkrafttreten einer gründlich revidierten Fassung des ALR – zunächst nur für Südpolen, dann auch für ganz Preußen – einsetzte. Danckelmann allerdings war kein Schlesier, sondern amtierte damals nur in Schlesien. Seine Familie, aus Lingen stammend, stand bereits seit einem Jahrhundert in preußischen Diensten, so dass man ihn getrost als echten Standesherrn der Mark Brandenburg bezeichnen darf. Es ging dem Justizminister Schlesiens um die Überwindung der dem ALR zugrunde liegenden Ideologie. Es sollte kein aufgeklärtes „Gesetzbuch“, sondern nur ein „Landrecht“ sein. Die gegen die Aufklärung gerichtete Zeitstimmung meldete sich hier durch Danckelmann zu Wort:

„Es ist ein großer Unterschied zu machen zwischen Gesetz und Recht. Gesetz ist der kurze Ausdruck des Willens des Gesetzgebers, welcher befiehlt, was gethan, verbietet, was unterlassen werden soll...Recht ist die Folge der Gesetze, sowohl der natürlichen als bürgerlichen. Dieses zu wissen ist blos für den Richter und Sachwalter, für den Geschäftsmann von absoluter Nothwendigkeit. Das Recht ist das Resultat der natürlichen und bürgerlichen Gesetze und das Allgemeine Gesetzbuch, das es als das Resultat der in Eurer Majestät Staaten vorhandenen Gesetze vorstellen soll, würde eher den Titel eines Allgemeinen Landrechts zum Gebrauch der Richter und Rechtsconsulenten in den Königlich Preussischen Staaten führen müssen.“

Danach war das nun so genannte Allgemeine Landrecht nicht für die Untertanen, sondern allein für die Juristen bestimmt. Dass Danckelmann sich schließlich mit dem Inkrafttreten des ALR nach Entfernung von dessen politisch-ideologischer Grundkonzeption einverstanden erklärte, war nur ein Kompromiss. Anfangs ging es ihm, begünstigt von der neuen politischen Grundstimmung, darum, dass der König dem gesamten Vorhaben endgültig das Lebenslicht ausblasen sollte. Dass dem so gewesen war, bezeugt ein Aufsatz, der in der Beilage zu den Schlesischen Provinzialblättern, der „Schlesischen Monatsschrift“, im Mai 1792 erschien. Dort wurde von anonymer Feder ein Aufsatz veröffentlicht unter dem Titel „Rechtswissenschaftliche Aufklärung für die Preussische Welt. In Geständnissen und Herzenserleichterungen, wie sie nur die Anonymität geben kann.“ Der Aufsatz war nicht nur als solcher anonym, sondern dessen Verfasser anonymisierte sich zudem noch einmal selbst. Das Ganze war eine Streitschrift in Gestalt einer Satire. Der Verfasser gab sich als einer jener halbgebildeten und des Lateinischen nicht mächtigen Winkeladvokaten aus, die über das kommende Gesetzbuch glücklich seien, weil es in deutscher Sprache erschien. Der Vorwurf gegen das ALR lautete also schlicht: Es befördere die juristische Halbbildung und gebe das rechtssuchende Publikum den Winkeladvokaten preis. So unsinnig war dieser Vorwurf nicht. Jedenfalls machte man sich in den Kreisen der wirklichen Juristen Sorgen darüber, ob das ALR nicht zu einem Verfall der hohen preussischen Rechtskultur führen müsse. Soeben war durch Kant gegen die modischen Aufklärer der Vorwurf der „Seichtigkeit“ erhoben worden. Eben dieser wurde nun auch in Schlesien gegen das ALR gemacht.

Natürlich fragt man sich mit Recht, wer denn der Verfasser dieser schlesischen Streitschrift gewesen sein mag. Dass sie, jedenfalls in Schlesien, politisch genehm war, kann man nicht bezweifeln. Sie hätte sonst, zumal unter den Bedingungen der Pressezensur, nicht ihre Aufnahme in der halbamtlichen Publikation finden können. Zudem verrät der witziggeistvolle Stil einen gebildeten Verfasser, der zudem in Rechtsdingen zu

Hause war. Das war keine dümmliche Provinzsatire. Das war eine boshafte Kritik am ALR, die von höherer Stelle veranlasst oder womöglich sogar verfasst worden war. Weiter hilft hier allein die zeitliche Einordnung des aus Schlesien kommenden und wohl auch für Berliner Leser bestimmten Textes. Der im Mai im Druck erschienene Aufsatz dürfte wohl spätestens im April verfaßt worden sein. Als er erschien, war das Inkrafttreten des AGB für den 1. Juni 1793 angeordnet gewesen, also aus der Sicht des Autors und der Schlesischen Monatsschrift für das kommende Jahr zu befürchten. Statt dessen erfolgte die von Danckelmann bewirkte Suspension kurz vor dem Erscheinen des Aufsatzes am 18. April 1792. Ist es da ein Zufall, dass der literarisch geschickte Angriff auf das ALR ebenso aus Schlesien kam wie die Bemühungen des dortigen Justizministers? Liegt da nicht die Vermutung nahe, dass der Minister selbst für die Abfassung des Aufsatzes und dessen Veröffentlichung gesorgt oder die Streitschrift gar selbst verfasst hat?

Die Sache ist schließlich für das ALR gut ausgegangen. Auch der Ruf Schlesiens hat darunter nicht gelitten, zumal es nicht einmal ein Beuteschlesier war, der da aus Breslau den Angriff gegen da ALR gefahren hat. Immerhin: Man darf nicht vergessen, dass das preußische Gesetzbuch in Schlesien vermutlich mindestens ebenso viele Feinde gehabt hat, wie sich dort, jedenfalls zur Zeit seines Inkrafttretens, Anhänger gefunden haben mögen.

V

Was also bleibt vom Allgemeinen Landrecht? Positiv muss man verbuchen, dass es für Rechts- und Staatseinheit gesorgt hat. Die Richter konnten in der Kodifikation nachschlagen und finden, was zuvor in einer Fülle von Einzelgesetzen verstreut gewesen war. Allerdings floss dieser Strom von Einzelgesetzen auch nach 1794 unvermindert weiter. Bereits 1804 musste zum ALR und zur AGO ein Nachtrag veröffentlicht werden. Dann aber kam der Code civil und mit ihm die über 1813/15 hinaus bestehende Spaltung der preußischen Rechtslandschaft in preußisches und französisches Recht. Die Rheinlande wollten nicht zurückkehren zum ALR und hielten am Code fest. Das zwang das preußische Ostelbien zu einem neuen Anlauf der Rechtsreform. Das ALR wurde amtlich bereits 1825 aufgegeben, auch soweit es 1804 im ehemals linksrheinischen Preußen nicht dem Code civil hatte weichen müssen. Die Gesetzesreform nach 1825 sollte die gefährdete Staatseinheit auf neue Weise wiederherstellen, wurde aber kein Erfolg, obwohl hier gründliche Arbeit geleistet wurde. Es blieb in Preußen

bei Einzelgesetzen, bis endlich das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich eine über Preußen hinausgehende Rechtseinheit schuf. Sie gab sich bescheidener mit der Kodifikation allein des bürgerlichen Rechts zufrieden. Damit wurde das spezifisch preußische Recht im Zeichen des neu gegründeten Reichs verabschiedet. Die Zeit zwischen 1794 und 1900 war für das ALR ein Prozess fortschreitender Entleerung. Aber dafür kann man die drei Schlesier gewiß nicht tadeln, zumal eben in unserer Zeit der ALR verkörperte Geist neue Belebung erfahren hat.

LITERATUR

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, hg. u. eingel. von Hans Hattenhauer mit einer Bibliographie von Günter Bernert, 3. verb. Auflage, 1996

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, Bd. 16, 2. Teil: 1778–1786, bearb. von Peter von Baumgart u. Gerd Heinrich, 1982

Hermann Conrad und Gerd Kleinheyer (Hg.), Vorträge über Recht und Staat von Carl Gottlieb Svarez (1749 – 1798), 1960

Malte Diebelhorst, Die Prozesse des Müllers Arnold und das Eingreifen Friedrichs des Großen, 1984

Wilhelm Ebel, Das Preußische am Preußischen Allgemeinen Landrecht, Jahrbuch der Albertina-Universität zu Königsberg, XII (1962), S. 149 ff.

Hans Hattenhauer, Krise der Aufklärung und preußischen Kodifikation, in: Jörg Wolff (Hg.), Stillstand, Erneuerung und Kontinuität. Einsprüche zur Preußenforschung, 2001, S.69 ff.

Hans Hattenhauer und Götz Landwehr (Hg.), Das nachfriderizianische Preußen, 1988

Martin Johannes Haller, Reform der deutschen Rechtssprache im 18. Jahrhundert, 1992

Adolf Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. 2, 1888

Vernunftrecht und Rechtsreform, = Aufklärung, 3 (1988), Heft 2